OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350437/2/Py/JW

Datum:
Linz, 10. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S.S., vertreten durch Sachwalterin M.S., diese vertreten durch Dr. G.T., Anwaltssocietät S. OG, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. Oktober 2017 GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2017, GZ: SJF, wurde dem Beschwerdeführer gemäß §§ 4ff iVm 13, 27 und 31 Oö. BMSG iVm mit § 1 Oö. BMSV wie folgt gewährt:

„1. Es wird Ihnen ab 04.09.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) S.S., geb. x
Mindeststandard für erw. Kl mit FB und ET im HH - § 13 (3a)

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
S.M., geb. x
Pension bei P.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aus dem beiliegenden Berechnungsblatt geht hervor, dass der Mindeststandard für den Bf und dessen im gemeinsamen Haushalt lebende Mutter in Summe 1.133,30 Euro beträgt und unter Berücksichtigung des anzurechnenden Einkommens in Höhe von 1.065,09 Euro ein Monatsanspruch in Höhe von 68,21 Euro festgelegt wurde.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Anführung der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf mit seiner Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und Pflegegeld in Höhe von monatlich 1.628,90 Euro bezieht, die pflegebezogenen Leistungen die Höhe des Pflegegeldes übersteigen. Weiters erhält der Bf die erhöhte Familienbeihilfe und bezieht dessen Mutter eine Pension in Höhe von monatlich 912,93 Euro (14 x) inklusive Kinderzuschuss. Es bestehe ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater des Bf, der jedoch nach Auskunft des Rechtsvertreters wegen Aussichtslosigkeit nicht einbringlich ist.

Bei der Gegenüberstellung des dem Haushalt des Bf grundsätzlich zustehenden Mindeststandards, der sich aus § 13 ergebe (für 2017: 921,39 Euro und 212,00 Euro d.h. insgesamt 1133,39 Euro), und dem Einkommen, dass dem Haushalt zur Verfügung stehe (912,93 x 14 d.h. 1065 Euro monatlich) ergebe sich ein monatlicher Anspruch auf bedarfsorientierter Mindestsicherung in Höhe von 68,39 Euro (2017).

2. Dagegen richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 7. Oktober 2017, in der vorgebracht wird, dass für den Beschwerdeführer der Mindestsicherungsbeitrag nach § 1 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSV in Höhe von 212 Euro angesetzt wurde und nicht jener nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV mit 649 Euro. Als Beschwerdegrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und

vorgebracht, dass der bestehende und titulierte Unterhaltsanspruch gegen den Vater nicht zu berücksichtigen ist, da er – wie richtig festgestellt wurde – nicht einbringlich ist. Daran könne dem Bf nicht das geringste Verschulden angeleistet werden. Gegenüber der Mutter des Bf besteht nach § 231 ABGB kein Geldunterhaltsanspruch und ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BMSV, dass der Unterhaltsanspruch gegen eine andere Person im eigenen Haushalt erst ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person berücksichtigt werden darf.

3. Mit Schreiben vom 22. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten ist und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde die mündliche Verhandlung von keiner der Parteien beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, österreichischer Staatsangehöriger, geb. x, bezieht erhöhte Familienbeihilfe und lebt mit seiner Mutter, die eine Pension in Höhe von 912,93 Euro (14 Mal) inklusive Kinderzuschuss bezieht, im gemeinsamen Haushalt in L., X.

Der Bf ist unterhaltsberechtigt gegen den Vater, dieser bestehende und titulierte Unterhaltsanspruch ist jedoch nicht einbringlich.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Vorbringen des Bf und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: Sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG sind gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

5.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen den von der belangten Behörde für ihn zur Anwendung gebrachten Mindeststandard in Höhe von (derzeit) 212 Euro und bringt vor, dass für ihn der Standard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV in Höhe von 649 Euro zur Anwendung gelangen müsste. Begründend wird darauf verwiesen, dass ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Bf zwar bestehe, dieser jedoch nicht einbringlich ist.

Diesem Vorbringen steht jedoch der nunmehr eindeutige Wortlaut der Bestimmung des § 13 Abs. 3a Oö. BMSG entgegen, wonach gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen sind, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten sofern es sich nicht um Schülerinnen und Schüler handelt. Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen der am 1. August 2017 in Kraft getretenen 3. Oö. Mindest-sicherungsgesetznovelle 2017, LGBl. Nr. 52/2017, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Differenzierung zwischen abstrakter Unterhaltsberechtigung und konkretem Unterhaltsbezug nicht vorzunehmen ist. In der Erläuterung zur Beilage 483/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode wird dazu ausgeführt:

„Mit dem Erkenntnis vom 26. Juli 2016, LVwG-350234/4/AL/HG, hat das Oö. Landesverwaltungsgericht aus den unterschiedlichen Formulierungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt in § 13 Oö. BMSG bzw. § 1 Oö. BMSV (zum Teil wird von Personen gesprochen, die ‚unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten', zum Teil von Personen, die ‚Unterhalt beziehen oder beziehen könnten') abgeleitet, dass eine Differenzierung zwischen abstrakter Unterhaltsberechtigung und konkretem

Unterhaltsbezug vorzunehmen sei. Da diese Differenzierung nicht beabsichtigt war, soll gleichzeitig die Formulierung in § 13 Abs. 3a angepasst werden."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Landesgesetzgeber hat somit klargestellt, dass für die Festsetzung des Mindeststandards für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen, darauf abzustellen ist, ob sie als Kind unterhaltsberechtigt sind. Dass der Bf unterhaltsberechtigt ist und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, steht jedoch unbestritten fest, weshalb die belangte Behörde für ihn zu Recht den in § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b Oö. BMSV festgesetzten Mindeststandard in Höhe von 212 Euro zur Anwendung brachte.

Da somit der Ausspruch über die Höhe des dem Bf zuzuerkennenden Mindeststandards im Bescheid der belangten Behörde nicht für rechtswidrig erachtet werden kann, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und legen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny